

Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtslicher Theil.

Generalverordnung, Maßregeln gegen den Borkenkäfer betr.

In Folge der umfänglichen Schnee- und Windbrüche aus letzter Zeit findet sich die königliche Kreishauptmannschaft Dresden veranlaßt, zu thunlichster Vorbeugung der Gefahr von Waldbeschädigungen durch den Borkenkäfer den Besitzern von Nadelholzwaldungen — Gemeinden wie Privaten — die thunlichst schnelle Räumung und das Entrinden der gebrochenen Hölzer zunächst in deren eigenem Interesse anzuempfehlen.

In soweit bei sehr großen Bruchmassen die Räumung und Aufbereitung der Hölzer eine längere Zeit in Anspruch nimmt, ist wenigstens das Schälen derselben auf alle Weise zu beschleunigen und jedenfalls noch vor dem Ausfliegen des Insectes zu bewirken. Sobald Larven, Puppen oder vollkommen entwickelte Käfer wahrnehmbar sind, müssen die abgeschälten Rindeu sofort verbrannt werden.

Diese letzteren beiden Bestimmungen gelten auch für alle Holzlagerplätze außerhalb der Waldungen, z. B. Sägemühlen u. s. w.

Bei der bekannten Gemeingefährlichkeit des Borkenkäfers werden jedoch die Amtshauptmannschaften noch besonders angewiesen, unter Vernehmung mit den Bezirksausschüssen, der Durchführung dieser Maßregeln, soweit Waldungen im Besitze von Privaten, Landgemeinden und Städten mit der kleinen und mittleren Städteordnung, sowie Holzlagerplätze in Frage kommen, ihre eingehende Aufmerksamkeit zu widmen und für den Fall der Säumnis mit Verfügungen und nach Befinden Strafauflagen vorzugehen.

Für Waldungen im Besitze von Städten mit revidirter Städteordnung behält sich die königliche Kreishauptmannschaft, dafern dies nach obiger Aufforderung noch nöthig sein sollte, etwaige weitere Entschliessungen vor, beauftragt jedoch die Amtshauptmannschaften, etwa wahrgenommene Verzögerungen unverzüglich anher anzuzeigen.

Dresden, den 18. April 1876.

**Königliche Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.**

Bekanntmachung.

Am 28. und 29. laufenden Monats werden die Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichtsamts gereinigt und daher nur dringliche Geschäfte expedirt werden.

Dippoldiswalde, den 19. April 1876.

**Königliches Gerichtsamt.
Klimmer.**

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, den 24. April. Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs wurde gestern bei uns in würdiger Weise begangen. Früh 11 Uhr fand im Rathhaussaale ein Schulfest statt, bei welchem Hr. C. Hellriegel die Festrede hielt, in welcher er in angemessener Weise das kulturhistorische Jetzt und Sonst unseres Vaterlandes gegenüberstellte, daran die Ermahnung zur Dankbarkeit und Treue gegen den König knüpfend. Mittags 2 Uhr fand ein Festmahl statt, das allerdings wegen des bevorstehenden Jahrmarktes schwächer besucht war, als zu wünschen war. Das Hoch auf Se. Maj. den König brachte Hr. Bezirksassessor v. Brück aus. Ein

später von Hrn. Bezirksschulinspector Muehade in wohlge-
lungenen Versen ausgebrachter Toast galt der „guten sächsischen
Art.“ Von Veranstaltung eines „Patriotischen Abends“
hatte das Comité in Anbetracht des Jahrmarktes absehen
zu sollen geglaubt, eine Veranstaltung, mit der, wie wir hören,
man nicht allenthalben einverstanden gewesen ist.

Dippoldiswalde, 20. April. Im Juli vorigen Jahres
wurde auf dem deutschen Turntage in Dresden ein
Grundgesetz angenommen, nach welchem die deutsche Turner-
schaft in Kreise einzutheilen und denselben eine planmäßige
Gestaltung zu geben ist. Es traten deshalb die Abgeord-
neten des Königreiches Sachsen zusammen, um die Organi-